



## Vorlage

**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und  
Verbraucherfragen**

Sitzungsdatum: 28.08.2014

**Finanzausschuss**

Sitzungsdatum: 18.09.2014

**Kreisausschuss**

Sitzungsdatum: 25.09.2014

**Kreistag**

Sitzungsdatum: 23.10.2014

Vorlage Nr.: 0030/14-20/II

<b>Tagesordnungspunkt</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>	
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011</b>	
<b>Beschlussvorschlag:</b>	
Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011 in der als Anlage beigefügten Fassung.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

## SACHVERHALT

Der Kreistag hat am 23.03.2011 die Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten beschlossen.

Diese Gebührensatzung wurde mit Beschluss des Kreistages vom 06.12.2012 das erste Mal geändert, da die Verwaltungsgebühr für die Einziehung der Reiterabgabe erhöht wurde.

Nunmehr ist eine zweite Änderung dieser Satzung notwendig geworden:

Für Entscheidungen über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen sah die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Tarifstelle 28.1.5.6 eine Mindestgebühr von 100 € vor. Da diese Gebühr nicht auskömmlich war, wurde sie mit der o.g. Kreissatzung vom 23.03.2011 auf 200 € angehoben. Am 08.03.2014 trat die 25. Änderung der AVwGebO NRW in Kraft. In dieser Neuregelung hat das Land die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.5.6 auf 250 € angehoben. Da damit die Mindestgebühr der AVwGebO NRW über der der Gebührensatzung des Kreises liegt, wird vorgeschlagen, die entsprechende Regelung in der Kreissatzung (dort Tarif-Nr. 4) aufzuheben, um künftig die höhere Landesgebühr vereinnahmen zu können.

Außerdem werden noch Änderungen der Tarif-Nr. 2 und 3 der Kreissatzung vorgeschlagen, die lediglich redaktionellen Charakter haben.

gez.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

---

Dr. Christian Dickschen  
-Dezernent-